

Satzung

Gewerbe- und Handelsverein Ehningen e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Fachgruppen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Schlussbestimmungen

Stand: 04.April 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein Ehningen e.V.

und hat seinen Sitz in: 71139 Ehningen

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 240 822 eingetragen. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglieder des Bundes der Selbstständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von allen Gewerbetreibenden, Industrie, Handel, Handwerk, sonstigem Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bundes der Selbstständigen auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein soll

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen von Handel, Gewerbe, Industrie, Handwerks, Gastronomie und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbstständigen Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie Kreis- und Bundesverband, zur Stärkung des selbstständigen Mittelstandes beitragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Handeltreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende
- d) Klein- und Mittelindustrielle
- e) freiberuflich Tätige

- f) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind

2. Vollmitgliedschaft

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft):

- a) Mitglied des Gewerbe- und Handelsvereins Ehningen e.V. können juristische oder natürliche Personen werden, wobei die juristischen Personen durch eine zu benennende natürliche Person (Führungskraft) vertreten werden
- b) Das Mitglied hat seinen (eingetragenen) Firmensitz in Ehningen oder betreibt in Ehningen aktiv eine Niederlassung
- c) auf Antrag können auch juristische oder natürliche Personen eine Mitgliedschaft beantragen, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2b nicht erfüllen, sofern der Firmeninhaber seinen privaten Wohnsitz in Ehningen hat
- d) Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2b oder 2c nicht mehr erfüllt, endet die bestehende Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen ist die Umwandlung in eine kooperierende Mitgliedschaft möglich.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft im Gewerbe- und Handelsverein Ehningen besteht nicht.

3. Kooperierende Mitglieder

- a) Sofern einzelne Geschäftsbereiche nicht durch ein Vollmitglied aus Ehningen erbracht oder abgedeckt werden, besteht die Möglichkeit, eine sogenannte kooperierende Mitgliedschaft im Gewerbe- und Handelsverein Ehningen zu beantragen.
- b) Kooperierende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ihre Leistungen in Ehningen aktiv anbieten bzw. hier unternehmerisch tätig sind.
- c) Die kooperierende Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, die Entscheidung über den Antrag trifft der Beirat.
- d) Die kooperierende Mitgliedschaft ist jeweils auf ein Kalenderjahr beschränkt. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht der Beirat bei Bekanntwerden des Wegfalls der Voraussetzungen rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres einen anderweitigen Beschluß trifft. Das kooperierende Mitglied ist in diesem Fall rechtzeitig vor Ablauf des Geschäftsjahres hierüber zu informieren.
- e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung oder Verlängerung einer kooperierenden Mitgliedschaft.

4.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Beirat. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

5.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) im Falle einer Vollmitgliedschaft durch Wegfall der Voraussetzungen

gemäß § 4 Ziffer 2 lit. d

- b) im Falle einer kooperierenden Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 lt. d und entsprechendem Beschluss des Beirats mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins.
- c) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand)
- d) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen
- e) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsthree, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Beirat auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Beiratsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- f) durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche.

6.

Auf Beschluss des Beirats können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Beirats.

Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtlichen Bedeutungen hinausgehen, und alle Maßnahmen, die wirtschafts- oder sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Beitrag ist für alle in § 4 genannten Mitgliedschaftsvarianten (Vollmitgliedschaft, Kooperierende Mitgliedschaft) gleich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei unterjährigem Eintritt von Neumitgliedern in den Verein kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr einen zeitanteiligen Beitrag beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einer Summe fällig zum 15. März für das laufende Geschäftsjahr. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Bei Vorliegen einer gültigen Lastschriftvereinbarung wird der Betrag zu diesem Fälligkeitstermin per Lastschrift von einem dem Verein benannten Konto eingezogen; ansonsten ist der Beitrag fristgerecht auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem Stellvertreter
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Kassier

2. Beirat

Er besteht aus:

- a.) den Mitgliedern des Vorstandes
- b.) 4 bis 6 weiteren Vereinsmitgliedern –
- c.) Fachgruppenvorsitzende (sofern Fachgruppen vorhanden sind)

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Der Vorsitzende wie auch seine Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung sowie Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es werden zwei Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe 1: Der Vorsitzende, der Schriftführer und die Kassenprüfer

Wahlgruppe 2: der Stellvertreter und der Kassier.

Die Personen der Wahlgruppe 1 werden in jedem Kalenderjahr mit einer ungeraden Endziffer, die Personen der Wahlgruppe 2 in jedem Kalenderjahr mit einer geraden Endziffer gewählt.

Für den Fall, dass ausnahmsweise die erste Wahl der Personen der Wahlgruppe 1 ebenfalls in einem Kalenderjahr mit gerader Endziffer stattfindet, ist die erste Amtszeit auf die Dauer von 1 Jahr begrenzt.

Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist (es sei denn, sie sind zurückgetreten). Gleiches gilt für die Kassenprüfer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder mindestens 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

§ 9 Beirat

Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel, Gastronomie, Gewerbe und freie Berufe, jeweils möglichst ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören, und sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 14).

Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Durchführung der Neuwahl bleiben die Mitglieder des Beirats im Amt (es sei denn, sie sind zurückgetreten).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS-Landesverbandes
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Beirates eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 14), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der Versammlung durch Rundschreiben oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels; bei elektronischem Versand gilt das Datum des Absendetages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Beirat des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zuvor ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar in einer Beiratssitzung und in einer anschließenden Mitgliederversammlung.

Dieser § 12 gilt auch, wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband Baden-Württemberg ausscheiden will.

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung bei der Gemeinde Ehningen hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen grundsätzlich über die homepage des Vereins (www.ghv-ehningen.de). Sofern der Vorstand es für sinnvoll oder notwendig erachtet, können diese Bekanntmachungen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen in geeigneter Form und Aufmachung veröffentlicht werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Die Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Text sind jeweils nur in einer geschlechtsspezifischen Form aufgeführt (der Vorsitzende, der Schriftführer, usw.). Dies dient nur der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar; die Begriffe sind neutral zu verstehen.